

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-18602/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 160006/4-II/B/6/02

Bearbeiter
 Mag. Gundacker

(0 27 42) 9005
 Durchwahl 14171 Datum 31. Juli 2002

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich wird jede Maßnahme, die dazu beiträgt, die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen zu verbessern, unterstützt.
2. Im Titel sollte die Straßenverkehrsordnung 1960 zitiert werden.

Auf den Schreibfehler in § 100 Abs. 5a „sofern in diesen Fällen“ darf hingewiesen werden.

3. Der vorliegende Entwurf sieht den in Sekunden zu messenden Sicherheitsabstand je nach Fahrgeschwindigkeit vor. Der Sicherheitsabstand bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 50 km/h hat mindestens 1 Sekunde, bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 100 km/h mindestens 1,5 Sekunden zu betragen.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR:
 0059986

- 2 -

Nach höchstgerichtlicher Judikatur beträgt der Sicherheitsabstand bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit etwa 1 Sekunde. Da im Entwurf jedoch von der Fahrgeschwindigkeit abhängige, unterschiedliche Mindestabstände in Sekunden vorgesehen sind, erhebt sich die Frage nach der verkehrstechnischen und sachlichen Begründung dieser Differenzierung.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass bei Auftreten besonderer Umstände ein über den Mindestabstand hinaus gehender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss.

4. Weiters erscheint die im Vorblatt angesprochene einfache Selbstkontrolle durch Verkehrsteilnehmer bei Differenzierung um eine halbe Sekunde fraglich. Eine einfachere Vollziehung durch Exekutive und Verwaltungsbehörden ist nur bei Einsatz technischer Geräte erreichbar.
5. Aus diesen Gründen sollte die vorgesehene Regelung nochmals überdacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

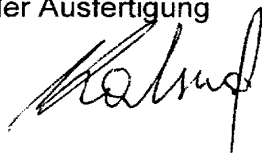
LAD1-VD-18602/004

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kalmus', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.